

# Geringfügige Löhne sollen von AHV-Pflicht befreit werden

Die AHV-Beitragspflicht soll künftig erst für Erwerbseinkommen ab 3000 Franken pro Jahr gelten, um den Bürokratieaufwand zu senken.

Auf jeden verdienten Franken sind heute Pflichtbeiträge an die Sozialversicherungen sowie Lohnsteuerabzüge fällig. «Dies stellt für viele Unternehmen administrativ einen grossen Aufwand dar, wenn Personen mit geringem Einkommen beschäftigt werden», kritisierte die VU-Landtagsfraktion. Aber auch Private, die beispielsweise Babysitter, Putzfrauen oder Gärtner beschäftigen, müssen den Lohn nach dieser Regelung abrechnen. Für Vereine ist zwar eine freie Unkostenentschädigung von jährlich 4200 Franken vorgesehen, alles darüber hinaus unterliegt allerdings ebenfalls der Beitrags- und Steuerpflicht.

Zu viel Bürokratie, findet die VU. Sie forderte die Regierung daher per Motion auf, niedrige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer zu befreien. Sie schlägt als «pragmatische Lösung» die Einführung eines Schwellenwerts vor. Der Landtag überwiegt die Motion im Oktober 2023 an die Regierung. Sie hat

am Dienstag einen Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung verabschiedet. Sie will den Schwellenwert bei 3000 Franken pro Arbeitsverhältnis und Jahr festlegen. Dies entspricht der Grenze für selbstständig Erwerbstätige und Nichterwerbstätige, ab dem der AHV-Mindestbeitrag erhoben wird. Für Einkommen unter diesem Betrag wären somit keine Sozialversicherungsbeiträge nötig, eine freiwillige Einzahlung in die AHV soll jedoch möglich sein.

## Auswirkungen auf andere Beitragsabzüge

Unmittelbar an den AHV-Beitrag ist der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) geknüpft – entfällt der eine, entfällt auch der andere. Das birgt ein gewisses Risiko für geringfügig Beschäftigte, so die Regierung. Sie könnten bei Arbeitslosigkeit oder wenn ihre Arbeitgeber in Kurzarbeit oder Insolvenz sind unter Umständen keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder haben.

Keine Auswirkungen hat die Einführung eines Schwellenwerts hingegen im Bereich der



Bei geringfügig Beschäftigten soll der Bürokratieaufwand für Arbeitgeber sinken. Bild: iStock

Zweiten Säule: Beiträge an die betriebliche Pensionskasse werden ohnehin erst ab einer Einkommensgrenze von 14 280 Franken fällig. Auch bei Krankentaggeld sowie Unfallversicherung besteht aus der Sicht der Regierung kein Hand-

lungsbedarf: Diese sind für Personen mit einem geringen Pensum von bis zu acht Arbeitsstunden pro Woche schon heute nicht zwingend.

Die OKP-Arbeitnehmerbeiträge wären gemäss Vernehmlassungsbericht hingegen auch

bei niedrigen Erwerbseinkommen weiterhin fällig. Hier erscheint der Regierung der administrative Aufwand vertretbar. Der Arbeitgeber muss den Beitrag einfach anteilmässig zum Pensum reduzieren.

Auch die Melde- und Bewilligungspflicht für Grenzgänger erscheint der Regierung ein geringer Aufwand zu sein. Zumal diese unter anderem dem Zweck dient, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Ausserdem soll dieser Prozess vereinfacht und digitalisiert werden, ein Projekt dazu ist laut Regierung in Planung.

## Steuerpflicht bleibt auch bei niedrigem Einkommen

Niedrige Einkommen sollen aber weiterhin steuerpflichtig sein. Um den bürokratischen Aufwand dennoch etwas zu senken, müssen Arbeitgeber keinen Steuerabzug mehr für Inländer vornehmen. Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind damit von der Quellensteuer befreit, da diese in solchen Fällen lediglich als Sicherung dient. Der Erwerb wird schliesslich über die Steuerer-

klärung erfasst und besteuert. Bei Grenzgängern handelt es sich hingegen um eine abschliessende Besteuerung, womit die Arbeitgeber in diesen Fällen weiterhin die Quellensteuer einbehalten müssen.

## Auch Ehrenamt von der neuen Regel betroffen

Gemäss Motion sollen Vereine durch die Neuerung nicht schlechtergestellt werden. Die bisher freie Unkostenentschädigung wird von 4200 auf 1200 Franken gesenkt. Am Ende bleibt sie gleich, da Beiträge bis zu 3000 Franken neu ohnehin nicht der Beitragspflicht unterliegen sollen. Während die Unkostenpauschale weiterhin steuerfrei ist, sollen Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten über 1200 Franken neu der Besteuerung unterliegen. Gemäss Regierung mache es keinen Unterschied, ob das Geld durch Vereinstätigkeit, Babysitten oder als Reinigungskraft verdient wurde. Damit würden alle Personen mit niedrigen Einkommen gleichgestellt.

Daniela Fritz